



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

Institut für Sportrecht
Institute for Sports Law



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

Institut für Sportrecht
Institute for Sports Law

Gewaltprävention

Caroline Bechtel / c.bechtel@dshs-koeln.de



Die (staatlichen) Maßnahmen im Einzelnen

- 1. Phase: Im Vorfeld von Fußballspielen
 - ✓ Gefährderansprachen
 - ✓ Speicherung von personenbezogenen Daten in polizeilichen Datenbanken
 - ✓ Einschränkungen des Aufenthaltsortes
 - ✓ Meldeauflagen
 - ✓ Beschränkung der Geltung des Reisepasses
 - ✓ Ingewahrsamnahme vor Grenzübertritt



Die (staatlichen) Maßnahmen im Einzelnen

- 2. Phase: Anreise zu Sportveranstaltungen
 - ✓ Überwachung von Gruppierungen
 - ✓ Begleitung von Fangruppen zum Stadion
 - ✓ Einrichtung von Kontrollstellen
 - ✓ Durchsuchung von Personen und Sachen
 - ✓ Feststellung von Personalien
 - ✓ Ggf. Sicherstellung von verbotenen Gegenständen
 - ✓ Ggf. Ingewahrsamnahme



Die (staatlichen) Maßnahmen im Einzelnen

- 3. Phase: Während einer Fußballveranstaltung
 - ✓ Überwachung der öffentlich zugänglichen Besucherbereiche
 - ✓ Bild- und Tonaufzeichnungen
 - ✓ Unmittelbarer Zwang

Unmittelbarer Zwang ist ein Rechtsbegriff, der die hoheitliche Einwirkung auf Personen oder Sachen mittels körperlicher Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffen durch zuständige und befugte Amtsträger umfasst und wesentlicher Bestandteil und Ausdruck der Staatsgewalt ist.



Verkehrssicherungspflichtigen Privater

- 3. Phase: Während einer Fußballveranstaltung
 - ✓ Vielfältige Maßnahmen innerhalb des Stadions (im Rahmen des Hausrechts: Einlasskontrollen, Ordnerdienste etc.)
 - ✓ Sicherheitskonzepte (insbes. 10-Punkte-Plan)
 - ✓ verbindliche Richtlinien (SiRiLi des DFB) sowie Zurechnungsnormen bei Fehlverhalten von Fans (§ 9a Abs. 3 RuVO)
 - ✓ Stadionverbote mit bundesweiter Geltung
 - ✓ Vertragsstrafe ggü. Störer



Die (staatlichen) Maßnahmen im Einzelnen

- 4. Phase: Nach der Fußballveranstaltung
 - ✓ Schutzgewahrsam
 - ✓ Begleitschutz (Klettenprinzip)
 - ✓ Ggf. unmittelbarer Zwang



Gesetzgebungszuständigkeiten

- Gewaltmonopol des Staates als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips sowie des Demokratieprinzips
- Die Zuständigkeit für den Erlass von Gesetzen zur „Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ (Gefahrenabwehr) liegt bei den Bundesländern, Art. 70 ff. GG → Ermächtigungsgrundlage
- z.B. Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein, Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen
- Verkehrssicherungspflichten Privater: Die Verkehrssicherungspflicht trifft denjenigen, der einen Gefahrenbereich schafft. Dieser muss die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.



Aufgabe: Gefahrenabwehr

§ 1 PolG NRW: Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, **Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren** (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie vorbeugend zu bekämpfen und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. [...]

(2) – (4) [...]

(5) *Maßnahmen, die in Rechte einer Person eingreifen, darf die Polizei nur treffen, wenn dies **auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften** zulässig ist. [...]*



Aufgabe: Gefahrenabwehr

- Grundvoraussetzung für Einschreiten polizeilicher Behörden: **Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung**
 - ✓ Der Schutz der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz vor Schäden, die entweder Gemeinschafts- oder Individualgütern drohen. Zu den Gemeinschaftsgütern zählen die verfassungsmäßige Ordnung, besonders der Bestand des Staates und seiner Einrichtungen und dessen rechtmäßiges Funktionieren, sowie die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit. Zu den Individualgütern rechnen insbesondere Leben, Gesundheit, Freiheit und das allg. Persönlichkeitsrecht des Einzelnen.
 - ✓ Unter dem Schutzgut öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit zu verstehen, deren Beachtung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens betrachtet wird. Der Begriff der öffentlichen Ordnung unterliegt den sich wandelnden Anschauungen der Zeit



Erfordernis einer Ermächtigungsgrundlage

§ 1 PolG NRW: Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, **Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren** (Gefahrenabwehr).

Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie vorbeugend zu bekämpfen und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. [...]

(2) – (4) [...]

(5) Maßnahmen, die in Rechte einer Person eingreifen, darf die Polizei nur treffen, wenn dies **auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften** zulässig ist.

[...]



Ermächtigungsgrundlagen für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

- § 10 PolG NRW – Vorladung
- § 11 PolG NRW – Erhebung von Personaldaten
- § 12 PolG NRW – Identitätsfeststellung
- § 14 PolG NRW – Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § § 15 ff. PolG NRW – Datenerhebungen
- § 21 PolG NRW – Polizeiliche Beobachtung
- § 22 PolG NRW – Datenspeicherung
- § 31 PolG NRW – Rasterfahndung
- § 34 PolG NRW – Platzverweisung
- § 35 PolG NRW – Gewahrsam
- § 39 PolG NRW – Durchsuchung von Personen
- § 40 PolG NRW – Durchsuchung von Sachen
- § 41 PolG NRW – Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
- § 43 PolG NRW – Sicherstellung
- § 44 PolG NRW – Verwahrung
- § 55 PolG NRW – Unmittelbarer Zwang



Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

§ 2 PolG NRW: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.
- (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.



Ermächtigungsgrundlagen für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

§ 39 PolG NRW – Durchsuchung von Personen

(1) Die Polizei kann außer in den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 4 eine Person durchsuchen, wenn

1. [...]
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,
[...]



Ermächtigungsgrundlagen für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

§ 43 PolG NRW – Sicherstellung

Die Polizei kann eine Sache sicherstellen,

1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,
2. um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen,
3. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und die Sache verwendet werden kann, um
 - a) sich zu töten oder zu verletzen,
 - b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
 - c) fremde Sachen zu beschädigen oder
 - d) die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.



Zusammenfassung

➤ Aufgabe der Polizeibehörden: Gefahrenabwehr

- ✓ Besteht eine **Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung**?
 - Grundsätzliches Gewaltmonopol des Staates (Polizeibehörden)
 - Verkehrssicherungspflichten des organisierten Sports

➤ Maßnahmen, Ermächtigungsgrundlage und Verhältnismäßigkeit

- ✓ Welche **Maßnahmen** kommen für die Abwehr der Gefahr im konkreten Fall in Betracht?
- ✓ Gibt es eine **Ermächtigungsgrundlage** für die konkret ergriffene Maßnahme ?
- ✓ Ist diese Maßnahme **verhältnismäßig**?

- Merke: Alle Maßnahmen sind territorial auf Deutschland (Hoheitsgebiet) beschränkt. Ggf. internationale Kooperation und Zusammenarbeit



Wiederholungsfragen

- Erläutern Sie den Inhalt und Sinn des staatlichen Gewaltmonopols zur Bekämpfung von Fanausschreitungen anlässlich von Fußballspielen.
- Was ist die Grundvoraussetzung für das Einschreiten polizeilicher Behörden?
- Welche Maßnahmen kann der Staat im Einzelnen ergreifen?
- Wie nennt man die Pflichten, den (privaten) organisierten Sport im Rahmen der Gewaltprävention und -bekämpfung treffen?



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!

Caroline Bechtel / c.bechtel@dshs-koeln.de